



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

Fax: +7 (495) 913-68-48

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 11/2009

Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit.....	01
2.	Steuerrecht.....	01
3.	Arbeitsrecht.....	01
4.	Insolvenzrecht.....	02
5.	Zivilrecht.....	02
6.	Strafrecht.....	02
7.	Verwaltungsrecht.....	03
8.	Gerichtsaufbau.....	04

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Mit Weisung Nr. 2336-U der Zentralbank der Russischen Föderation „Über die Höhe des Refinanzierungssatzes der Bank Russlands“ wurde ab dem 25.11.2009 der Refinanzierungssatz der Bank Russland in Höhe von 9% p.a. festgelegt.
- 1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 280-FZ vom 25.11.2009 „Über die Änderung von Art. 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Änderung von Art. 11 des Föderalen Gesetzes „Über die Versicherung von Einlagen natürlicher Personen in den Banken der Russischen Föderation““ verlängert die Geltungsfrist der Befugnisse der Bank Russlands zur Einführung von Beschränkungen der Höhe des Zinssatzes in Anlageverträgen von Banken bis zum 31.12.2010.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Die Anordnung Nr. MM-7-6/534@ der Föderalen Steuerbehörde vom 02.11.2009 „Über die Bestätigung der Methodischen Empfehlungen für die Organisation des elektronischen Dokumentenumlaufs bei der Einreichung von Steuererklärungen und -abrechnungen in elektronischer Form über Telekommunikationskanäle“ legt das Verfahren für die Einreichung von Steuererklärungen in elektronischer Form sowie Anforderungen an die Aufbewahrung elektronischer Dokumente fest.
- 2.2. Durch das Föderale Gesetz Nr. 287-FZ vom 28.11.2009 „Über die Änderung von Art. 149 und 162 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation“ wird die Liste von Transaktionen erweitert, die von der Mehrwertsteuer befreit sind.

3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Die Verfügung Nr. 916 der Regierung des Russischen Föderation vom 11.11.2009 „Über die Änderung von Punkt 16 der Vorschrift über die Besonderheiten des Verfahrens der Berechnung des Durchschnittslohnes“ erläutert das Verfahren der Erhöhung des Durchschnittslohnes eines Mitarbeiters in Fällen, in denen sich in seiner Organisation (Zweigstelle, Struktureinheit) Tarifsätze, Grundlöhne und Geldentlohnung erhöhen.

4. INSOLVENZRECHT

- 4.1 Das Informationsschreiben Nr. 133 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 05.11.2009 „Über die Anwendung von Art. 5 des Föderalen Gesetzes Nr. 195-FZ vom 19.07.2009 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation“ erläutert Fragen im Zusammenhang mit der Höhe des Honorars des Arbitrage-Verwalters und den Kosten für die Durchführung von Insolvenzprozeduren.

5. ZIVILRECHT

- 5.1. Das Informationsschreiben Nr. 134 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 05.11.2009 „Über einige Fragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Besonderheiten der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, welches sich im staatlichen Eigentum von Verwaltungssubjekten der Russischen Föderation oder im kommunalen Eigentum befindet und von Subjekten des kleinen und mittelständischen Unternehmertums angemietet wird, sowie über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation““ erläutert einige Fragen des Vorkaufsrechts für das gemietete Immobilienobjekt und enthält die Liste von Voraussetzungen, unter welchen ein solches Recht entsteht.

6. STRAFRECHT

- 6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 245-FZ vom 03.11.2009 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und des Artikels 100 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ verschärft die strafrechtliche Haftung für die Gründung einer kriminellen Vereinigung und die Teilnahme an einer solchen.
- 6.2. Durch den Beschluss Nr. 1344-O-R des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation „Über die Erläuterung von Punkt 5 des resolutiven Teils der Verfügung Nr. 3-P des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 02.02.1999 in der Sache der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Art. 41 und Art. 42 Abs. 3 des Strafprozessgesetzbuches der RSFSR, der Punkte 1 und 2 der Verfügung des Obersten Rates der Russischen Föderation vom 16.07.1993 „Über das Verfahren der Einführung des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes der RSFSR ‚Über den Gerichtsaufbau der RSFSR‘, das Strafprozessgesetzbuch der RSFSR, das Strafgesetzbuch der RSFSR und des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RSFSR werden Erläuterungen zur Anwendung der von den Strafgesetzen vorgesehenen Strafmaßnahme in Form der Todesstrafe im Zusammenhang mit der Einführung von Geschworenengerichten auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation gegeben.

7. VERWALTUNGSRECHT

- 7.1. Die Verordnung Nr. 936 der Regierung der Russischen Föderation vom 16.11.2009 „Über die Änderung der Regelungsvorlage für die interne Organisation der föderalen Organe der Exekutive“ legt die Verpflichtung von staatlichen Machtorganen fest, im Internet Informationen über seine Tätigkeit zu hinterlegen und bestimmt die Anforderungen an die technischen und sonstigen Mittel für die Darstellung dieser Informationen.
- 7.2. Die Verordnung Nr. 953 der Regierung der Russischen Föderation „Über die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit der Regierung der Russischen Föderation und der föderalen Organe der Exekutive“ legt neue Anforderungen an den Inhalt und die Art der Darstellung von Informationen über die Tätigkeit der Regierung der Russischen Föderation fest, welche zwingend im Internet zu veröffentlichen sind.
- 7.3. Das Föderale Gesetz Nr. 265-FZ vom 25.11.2009 „Über die Änderung von Artikel 10 des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über die Miliz‘“ ändert die Befugnisse der Miliz zur Inspizierung von Wachdiensteinheiten juristischer Personen mit besonderen satzungsmäßigen Aufgaben und von Einheiten des behördlichen Wach- und Sicherheitsdienstes.
- 7.4. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 273-FZ vom 25.11.2009 „Über die Änderung von Artikel 3.2 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Einführung des Städtebaugesetzbuches der Russischen Föderation‘ und einiger gesetzlicher Akte der Russischen Föderation“ wird ab dem 01.01.2010 die Lizenzierungspflicht für einzelne Arten von Bautätigkeit abgeschafft.
- 7.5. Das Föderale Gesetz Nr. 305-FZ vom 28.11.2009 „Über die Änderung von Artikel 14.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“ erweitert die Bedingungen für die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bautätigkeit.
- 7.6. Das Föderale Gesetz Nr. 249-FZ vom 09.11.2009 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“ konkretisiert die Fragen der Bestrafung einer schuldigen Person ohne Erstellung eines Protokolls.
- 7.7. Die Verordnung Nr. 913 der Regierung der Russischen Föderation vom 10.11.2009 „Über die Änderung der Verordnung Nr. 9 der Regierung der Russischen Föderation vom 15.01.2007“ erläutert die Regeln für die Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen gemäß der neuen Fassung des Gesetzes über die Migrationserfassung.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



8. GERICHTSAUFBAU

- 8.1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 4-FKZ vom 09.11.2009 „Über das Disziplinäre Gerichtskomitee“ bestimmt die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Auswahlverfahren der Mitglieder eines neuen, speziell geschaffenen Gerichtsorgans, welches sich mit Beschwerden gegen die Entscheidungen des Obersten Qualifikationskollegiums der Richter der Russischen Föderation und der regionalen Qualifikationskollegien von Richtern bezüglich der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse von Richtern für Disziplinarverstöße befassen wird.
- 8.2. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 5-FKZ vom 09.11.2009 „Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation‘ und von Artikel 4 und 15 des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation‘“ konkretisiert einige Vorschriften der genannten föderalen Verfassungsgesetze im Zusammenhang mit der Schaffung des Disziplinären Gerichtskomitees.
- 8.3. Das Föderale Gesetz Nr. 248-FZ vom 09.11.2009 „Über die Änderung von Artikel 13 und 14 des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über den Status der Richter in der Russischen Föderation‘“ ergänzt die Liste der Gründe für die Unterbrechung und Beendigung der Befugnisse eines Richters.
- 8.4. Das Föderale Gesetz Nr. 246-FZ vom 09.11.2009 „Über die Änderung von einzelnen gesetzlichen Akten der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Vervollkommnung der Gesetze über die Disziplinarhaftung von Richtern“ werden Änderungen in gesetzliche Vorschriften der Russischen Föderation eingefügt, welche die Tätigkeit des Gerichtssystems regeln.